

Richtlinien für die Förderung von professionellen audiovisuellen Produktionen im Kanton Schwyz

vom 27. November 2020

Gestützt auf die kantonale «Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung)» vom 10. November 2020

verabschiedet die kantonale Kulturkommission die folgenden Richtlinien:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Filmförderung von professionellen audiovisuellen Produktionen im Kanton Schwyz.

Geltungs- und Regelungsbereich

Die Richtlinien regeln die Beitragsleistungen an die Entwicklung und Herstellung von professionellen, audiovisuellen Produktionen insbesondere

- a. die Voraussetzungen und die Gesuchsberechtigung,
- b. die Mittel, Förderinstrumente und Förderungskriterien,
- c. das Verfahren und
- d. die Höhe der Förderbeiträge.

Sie bilden die Grundlage für die Förderentscheide der kantonalen Kulturkommission.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind Beitragsleistungen an

- a. Filme, die in Aus- oder Weiterbildungen entstehen, z.B. Diplom- oder Masterabschlussarbeiten im Bereich audiovisuelle Medien, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
- b. Transmedia und Crossmedia-Projekte;
- c. Musikvideoclips, Videoinstallationen, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
- d. die Untertitelung, die Kinostart- und Promotionsförderung, die Wettbewerbs- und Festivalunterstützung, die Filmvermittlung und die Kinoinfrastrukturförderung.

Projekte mit pornografischem, rassistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt werden nicht gefördert.

II. GESUCHSBERECHTIGUNG UND VERFAHREN

Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz im Kanton Schwyz:

- Professionelle Filmschaffende ohne Produktionsfirma (jedoch ausschliesslich für Eingabe Projektentwicklung), die seit mindestens einem Jahr im Kanton Schwyz wohnhaft sind oder ihren Wohnsitz mindestens 10 Jahre im Kanton Schwyz gehabt haben. Als Nachweis ist eine Wohnsitzbestätigung beizulegen.
- Unabhängige Produktionsfirmen, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Schwyz niedergelassen sind. Ausgenommen sind Neugründungen von Produzenten/-innen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Schwyz wohnhaft sind. Diese können ohne Wartefrist einreichen. Als Nachweis des Firmensitzes ist ein Handelsregisterauszug einzureichen.

Gesuchstellende mit Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Schwyz

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können Produktionsfirmen mit Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Schwyz (jedoch nur CH-Firmen) stellen, wenn das Projekt massgeblich von Filmschaffenden (Regie, Autor, Ton, Schnitt, Filmmusik und Hauptprotagonisten) aus dem Kanton Schwyz geprägt wird. Die am Projekt beteiligten Filmschaffenden müssen seit mindestens zwei Jahren im Kanton Schwyz wohnhaft sein oder ihren Wohnsitz mindestens 10 Jahre im Kanton Schwyz gehabt haben.

Gesuche im Kontext von Drehorten oder inhaltlicher bzw. kultureller Relevanz können nur in Ausnahmefällen gestellt werden sowie nach vorhergehenden Abklärungen bei den kantonalen Kulturförderstellen.

Weiter können Produktionsfirmen mit Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Gesuche für Postproduktionsbeiträge einreichen, falls die beauftragte Postproduktionsfirma ihr Domizil im Kanton Schwyz hat.

Koproduktionen

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen für Koproduktionen können nur gestellt werden, wenn die Koproduktionspartner voneinander rechtlich und organisatorisch vollständig unabhängig sind und untereinander keine Beteiligungen bestehen.

Bei minoritärer Schweizer Beteiligung müssen bis zum Sitzungstermin der Fachkommission mindestens 50% der Finanzierung des ausländischen Hauptpartners belegt sein.

Finanzhilfen für die Projektentwicklung, die Drehvorbereitung, die Herstellung und die Postproduktion, können nur von Unternehmen beantragt werden, die im Handelsregister eingetragen sind.

Verfahren

Beurteilung der Projekte durch die Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG)

Der Kanton Schwyz lässt die Film-Finanzierungsgesuche durch die IFFG beurteilen. Die IFFG ist ein Fachgremium von jeweils einer Delegierten oder einem Delegierten aus jedem Zentralschweizer Kanton. Die IFFG beurteilt an Zentralschweizer Kantone gerichtete Gesuche um Beiträge an Filmprojekte und stellt Förderempfehlungen an die jeweiligen Kantone, bzw. Kulturdepartemente. Gesuchstellende reichen ihr Gesuch über die Gesuchsplattform der IFFG gemäss deren Vorgaben und Fristen ein. Diejenigen Kantone, von denen im Finanzierungsplan eine Förderung beantragt wird, müssen durch die Antragsstellenden zusätzlich schrift-

lich über die Eingabe bei der IFFG sowie über die Bezüge zum Kanton und über die beantragte Fördersumme informiert werden.

Adresse:

Geschäftsstelle IFFG, c/o Kulturförderung Kanton Luzern,
Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern.

Merkblätter:

Merkblätter zu den Vorgaben und Fristen sind auf den Webseiten der IFFG einsehbar oder zum Download bereit.

Auf Anträge, welche die formellen Voraussetzungen zum Geltungsbereich und zur Gesuchsberechtigung nicht erfüllen, wird nicht eingetreten. Bei unvollständigen oder unverständlichen Gesuchsbeilagen räumt die Geschäftsstelle eine einmalige Frist von 5 Kalendertagen zur Nachbesserung der Unterlagen ein.

Rechtsmittel

Gegen Verfahrens- und Förderempfehlungen der IFFG stehen keine Rechtsmittel offen. Gesuchstellende können jedoch ein einmaliges Wiedererwägungsgesuch stellen, sofern ihr Projekt massgebliche Änderungen erfahren hat. Wiedererwägungen müssen wiederum über das Gesuchsportal der IFFG eingereicht werden.

III. FÖRDERBERECHTIGTE FILMGATTUNGEN UND -BEREICHE

Filmgattungen und -bereiche

Förderberechtigt sind:

- Filme jeder Länge (Kinofilme, Kurzfilme, Fernsehfilme) und Gattungen (Animation, Dokumentarfilm, Fiktion, Experimental)
- Serielle Formate

Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a. Projektentwicklungsbeiträge für die Erarbeitung von Projekten und Drehbüchern für Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilme sowie serielle Formate.
- b. Produktionsbeiträge (Herstellung und Filmproduktion, inkl. Postproduktion) für die Herstellung von Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilmen sowie serielle Formate.
- c. Postproduktionsbeiträge für die Postproduktion von Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilmen sowie serielle Formate, falls keine Finanzierung für die Produktion erfolgte.

IV. FÖRDERKRITERIEN UND –BEITRÄGE

Förderkriterien

Alle Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden in Bezug auf den filmgestalterischen Anspruch, die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für den Kanton Schwyz geprüft.

Förderungsberechtigt sind Projekte, die sich durch Qualität und mindestens regionale Ausstrahlung auszeichnen. Für die Prüfung sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Professionalität: Ausbildung, Praxis, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden.
- b. Qualität: Inhaltliche und formale Gestaltung, Dramaturgie
- c. Relevanz: Ausstrahlung und Bedeutung des Films für den Kanton Schwyz. Der Film greift gesellschaftliche Themen als kulturellen Mehrwert auf.
- d. Resonanz: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum an.
- e. Innovation: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen.
- f. Stimmigkeit: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert.
- g. Realisierbarkeit: Firma, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch.
- h. Auswertungspotential: Die Auswertungsstrategie und das anvisierte Zielpublikum sind kohärent.

Verbindliche Entscheidungsgrundlage bildet das bei der Geschäftsstelle der IFFG eingereichte digitale Dossier.

Beiträge an die Projektentwicklung

Beiträge an die Projektentwicklung (Drehbuch und/oder Drehbuchvorlage) von Filmproduktionen und serielle Formate werden bis maximal 40 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 10 000 Franken für TV-Dokumentarfilme und Kurzfilme (inkl. kurze Animationsfilme)
- 10 000 Franken für Dokumentarfilme (Kino)
- 12 500 Franken für Spielfilme und Animationsfilme (Kino- und Fernsehfilme über 60 Min.).

Beiträge an die Herstellung (inkl. Postproduktion)

Beiträge an die Herstellung und Postproduktion werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 12 500 Franken für Kurzfilme
- 12 500 Franken für kurze Animationsfilme
- 50 000 Franken für Dokumentarfilme (Kino)
- 15 000 Franken für TV-Dokumentarfilme
- 17 500 Franken für TV-Spielfilme
- 50 000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme (Kino)

In diesen Beiträgen sind nachbereitende Massnahmen bis zur Fertigstellung der Vorführkopie eingeschlossen.

Beiträge an Postproduktion

Beiträge an die Postproduktion werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 7 500 Franken für Kurzfilme und kurze Animationsfilme,
- 20 000 Franken für Dokumentarfilme (Kino),
- 25 000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme (Kino).

Diese Beiträge werden nur gewährt, wenn vorhergehend die Produktion nicht gefördert wurde. Das eingereichte visuelle Material muss bereits dramaturgisch gestaltet sein, sodass es einen guten Eindruck des geplanten Filmprojekts zu vermitteln vermag (Mindestdauer des visuellen Materials: zwischen 80 und 120 % der geplanten Filmlänge).

V. GESUCHSTELLENDEN MIT ANTRAG AN DIE FILMFÖRDERUNG VON ZWEI ODER MEHREREN KANTONEN

Werden Filmförderbeiträge bei mehreren Kantonen beantragt, müssen die Gesuchstellenden die konkreten personellen und inhaltlichen Bezüge des Projektes zu den jeweiligen Kantonen detailliert ausweisen. Im Finanzierungsplan müssen die beantragten Beiträge einzeln pro Kanton aufgeführt werden.

Sind bei einem Förderantrag drei oder mehr Kantone involviert, wird der Finanzierungsplan bzw. werden die budgetierten Beiträge bei der «Kulturbeauftragten Konferenz Zentralschweiz» (KBKZ) geprüft und allenfalls entsprechend ihren Bewertungen und finanziellen Möglichkeiten angepasst.

Bei den angefragten Förderbeiträgen soll der Bezug des Projektes zum entsprechenden Kanton und die in den kantonalen Richtlinien publizierten Höchstbeiträge berücksichtigt werden.

VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2021.

Schwyz, 27. November 2020



Regierungsrat Michael Stähli,
Präsident der Kulturkommission